

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.298.791

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6416/J-NR/2021

Wien, am 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6416/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anschläge durch syrischen radikalislamistischen Antisemiten in Graz 2“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- 1. *Ist der Tatverdächtige nach wie vor in Untersuchungshaft?*
- 2. *Wenn ja, wo ist er inhaftiert?*
- 3. *Wenn ja, wie lange kann die Untersuchungshaft noch verlängert werden?*
- 4. *Wenn nein, warum nicht?*
- 5. *Wenn nein, wo hält er sich derzeit auf?*

Der Beschuldigte befindet sich weiterhin in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung. Gemäß § 178 Abs. 1 Z 2 StPO darf die Untersuchungshaft bis zum Beginn der Hauptverhandlung zwei Jahre nicht übersteigen, wenn der Beschuldigte wegen des Verdachts eines Verbrechens, das mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, angehalten wird.

**Zur Frage 6:**

- *Aufgrund welcher Straftatbestände wird gegen den Tatverdächtigen ermittelt?*

Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird derzeit wegen §§ 278a, 278b Abs. 2; 125, 126 Abs. 1 Z 7; 107 Abs. 1; 15, 84 Abs. 4; 87 Abs. 1 und Abs. 1a, 15; 15, 269 Abs. 1 erster Fall; 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 StGB geführt.

**Zu den Fragen 7 bis 9:**

- *7. Kamen im Laufe des Ermittlungsverfahrens weitere Straftaten die der Verdächtige vor seiner Festnahme begangen haben soll hinzu?*
- *8. Wenn ja, welche Straftaten betrifft das?*
- *9. Wenn ja, wann und wo soll er diese begangen haben?*

Fragen zu den konkreten Gegenständen und Details des Ermittlungsverfahrens unterliegen im Rahmen des nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *10. Ist die Auswertung der in seiner Wohnung sichergestellten Beweismittel, Schriftstücke, Handys und Laptops bereits abgeschlossen?*
- *11. Wenn ja, welche Erkenntnisse konnten dabei gewonnen werden?*
- *12. Wenn nein, wie lange wird die Auswertung noch dauern?*

Die Auswertung der sichergestellten Beweismittel ist noch nicht abgeschlossen.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *13. Gibt es Hinweise oder Erkenntnisse, ob der Verdächtige einschlägige Kontakte zu antisemitischen und/oder radikalslamistischen Organisationen, Vereinen oder Personen im In- oder Ausland pflegt?*
- *14. Wenn ja, welche einschlägigen Kontakte sind das konkret?*
- *15. Wenn nein, gibt es dahingehend noch Ermittlungen?*

Allfällige Kontakte des Beschuldigten zu antisemitischen und/oder radikalslamistischen Organisationen, Vereinen oder Personen im In- oder Ausland sind Gegenstand der Ermittlungen.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *16. Kam es, abgesehen vom berichteten Zwischenfall im Dezember 2020, zu weiteren Vorfällen oder Angriffen gegen Beamte während der Zeit seiner Untersuchungshaft?*
- *17. Wenn ja, welche Vorfälle bzw. Angriffe gab es noch?*
- *18. Wenn ja, wurden dabei Beamte verletzt?*

Ja, es kam – abgesehen von dem in den Medien berichteten Zwischenfall vom Dezember 2020 – zu weiteren Vorfällen, wobei sich einer am 11. Jänner 2021 in der Justizanstalt Graz-Jakomini und ein weiterer am 26. Jänner 2021 in der Justizanstalt Graz-Karlau ereignet hat. In beiden Fällen kam es zu Verletzungen von Bediensteten. Ich bitte aber um Verständnis, dass ich zu konkreten Gegenständen eines nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) schon aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen keine detaillierteren Informationen veröffentlichen kann.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *19. Wurden seine Haftbedingungen nach dem Angriff auf Beamte Anfang Dezember, respektive möglicher weiterer Vorfälle oder Angriffe, verschärft?*
- *20. Wenn ja, inwiefern?*
- *21. Wenn nein, warum nicht?*

Nach dem Vorfall im Dezember 2020 wurde über den Insassen die besondere Sicherheitsmaßnahme gem. §103 Abs 2 Z 4 StVG verhängt. Im Zuge dieser Maßnahme wurde der Insasse in einer besonders gesicherten Zelle untergebracht, aus der alle Gegenstände entfernt wurden, mit welchen der Insasse Schaden anrichten hätte können.

**Zu den Fragen 22 bis 24:**

- *22. Haben Sie Kenntnis über den Stand des Aberkennungsverfahrens seines Asylstatus?*
- *23. Wenn ja, welchen Kenntnisstand haben Sie darüber?*
- *24. Wenn nein, spielt dies im Ermittlungsverfahren keine Rolle?*

Ich verweise auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

**Zu den Fragen 25 bis 27:**

- *25. Kann schon abgesehen werden ob und bis wann es zur Anklage kommt?*
- *26. Wenn ja, kommt es zur Anklage?*
- *27. Wenn ja, bis wann kommt es voraussichtlich zur Anklage?*

Die Frage, ob und wann gegen den Beschuldigten Anklage erhoben wird, kann erst nach Abschluss der Ermittlungen und Würdigung aller Beweisergebnisse beurteilt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

